

Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund der §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I, S. 3418), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195, ber. GBl. S. 227) zuletzt geändert am 10. November 2009 (GBl. S. 671) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen am 07. Dezember 2009 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

1. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.
2. Diese Sperrzeitregelung gilt nicht, sofern im Einzelfall oder allgemein wegen besonderer Umstände andere Zeiten festgesetzt sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 des Gaststättengesetzes.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Reilingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Reilingen, den 08.12.2009

.....
Klein
Bürgermeister

Vorstehende Verordnung wird durch Einrücken in die „Reilinger Nachrichten“ Nr. 51/2009, vom 17.12.2009, öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis gemäß § 4 Abs. 3 GemO am 18.12.2009 angezeigt.

Reilingen, den 18.12.2009

.....
W. Müller